

## beiträge

## Vereinsrecht 2018 (3. Quartal)

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,  
Konstanz / Zürich / Vaduz

## I. Grundsätzliches zum Vereinsrecht

## Vereinsklassenabgrenzung

Das Thema der Vereinsklassenabgrenzung, das durch die Entscheidungen des BGH<sup>1</sup> vom 16.05.2017 «gemeinnützigkeitsrechtlich geprägt» wurde, lässt die Kommentierung nicht mehr los.<sup>2</sup> Anerkannt wird jedoch die Klarheit der Entscheidungen, die mit ihrer Anbindung an das Gemeinnützigkeitsrecht verhindert haben, dass das bürgerschaftliche Engagement der Vereine nicht «auf dem Altar der Rechtsdogmatik geopfert» werde.<sup>3</sup>

## Vereinsgerichtsbarkeit

Die Vereinsgerichtsbarkeit<sup>4</sup> oder Schiedsgerichte spielen nur in Verbänden oder grossen Vereinen eine Rolle. Für Vereinsstreitigkeiten und deren Entscheidung ist ansonsten die Mitgliederversammlung zuständig. Die dabei zu beachtende formelle und materielle Rechtmässigkeit umfasst die Einhaltung allgemeingültiger Verfahrensgrundsätze. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Vereinsautonomie braucht das vereinsrechtliche Ordnungsverfahren allerdings nicht den vollen Standards gerichtlicher Verfahren zu entsprechen. Zu fordern ist jedoch

ein Minimum an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der an der Entscheidung mitwirkenden Funktionsträger.<sup>5</sup>

## Satzung

Die Satzung muss, soweit ihren Bestimmungen körperschaftlicher Charakter zukommt, nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus ausgelegt werden. Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung kommt dabei ebenso massgebende Bedeutung zu wie dem systematischen Bezug der Klausel zu anderen Satzungsvorschriften. Umstände, für die sich keine ausreichenden Anhaltspunkte in der Satzung finden, können zur Auslegung grundsätzlich nicht herangezogen werden.<sup>6</sup> Eine weite Ausdehnung der Zweckbestimmung entspricht in aller Regel nicht dem Interesse des Vereins und seiner Mitglieder. Denn regelmässig bleibt es in einem längeren Vereinsleben nicht aus, dass sich die bei der Vereinsgründung massgeblichen Umstände im Laufe der Zeit ändern, dass geänderte Forderungen an den Verein herantreten und sich unvorhergesehene Schwierigkeiten auftun, auf die sich ein Verein in praktikabler Weise einstellen und derentwegen er in der Lage sein muss, ohne Aufgabe der prinzipiellen Zielrichtung das Vereinsleben entsprechend abzuwandeln und dazu einzelne Teile der Satzung ohne Rücksicht auf Aussenseitermeinungen sachgerecht den geänderten Verhältnissen anzupassen. Im Zweifel ist daher nur derjenige enge Satzungsbestandteil, in dem der oberste Leitsatz für die Vereinstätigkeit zum Ausdruck gebracht wird, und mit dessen Abänderung schlechterdings kein Mitglied bei seinem Beitritt zum Verein rechnen kann, als der Vereinszweck anzusehen, der den strengen Voraussetzungen einer Abänderung unterliegt.

1 BGH 16.05.2017 – II ZB 7/16, NJW 2017, 1943; für BGHZ vorgesehen (auch die Entscheidungen BGH II ZB 6/17 und BGH II ZB 9/17 hoben Urteile des KG Berlin auf); hierzu Wagner, NZG 2017, 768/771 f.; Beuthien, WM 2017, 645; Leuschner NJW 2017, 1919; Reichert/Wagner, Rn. 163; aktuell Wöstmann, Die Kita-Rechtsprechung des BGH, nPoR 2018, 202.

2 Schöpflin, ZStV 2018, 6.

3 Schöpflin, ZStV 2018, 6, 10. Spezialliteratur: Haas/Fitzi, Die Behandlung wirtschaftlich tätiger Vereine im Schweizer Recht, nPoR 2018, 208; Weller/Benz/Wolf, Vereins- und Regresshaftung bei Zuschauerausschreitungen, FS Prütting, 2018, S. 155.

4 Siehe Spezialliteratur: Haas/Neumayer, Die Tätigkeit von Vereinsgerichten – Rechtsprechung zwischen materiellem und Prozessrecht, NZG 2017, 881. unten Rn. 534. BGH 09.05.2018 – I ZB 77/17; LG Köln 28.06.2018 – 2 O 298/17, juris; Hanseatisches OLG 02.11.2017 – 8 W 69/17, juris.

5 LG Bonn, 08.01.2013 – 18 O 63/12, juris; Stöber/Otto, Rn. 997 ff.; s. a. OLG München 28.01.2015 – 34 SchH 16/14; OLG Köln, 11.02.2014 – 19 Sch 5/14; Sauter/Schweyer/Waldner, Rn. 316 ff.; BGH 09.05.2018 – I ZB 53/17, juris (Skatgericht); Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 343, 5171, 5268; OLG Frankfurt 12.09.2018 – 4 U 234/17, juris.

6 OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, NZG 2018, 1074 (Satzungsänderung zur Aufnahme von Frauen als Vereinsmitglieder); Verweis auf Stöber/Otto, Rn. 52.

## II. Vorstand

### Pflichten des 1. Vorsitzenden

Da das Amt des 1. Vorsitzenden auch nicht dazu verpflichtet, den Verein durch ein von dem Vorsitzenden geführtes Unternehmen finanziell zu unterstützen, stellt auch der Entzug des Sponsorings durch die Beklagte zu 2) keine Pflichtverletzung des Beklagten zu 1) in seiner Eigenschaft als 1. Vorsitzender des Klägers dar.<sup>7</sup>

## III. Mitgliederversammlung

Wenn die Satzung eines Vereins für die ordentliche Mitgliederversammlung eine Einladung über ein – konkret bezeichnetes – Presseorgan vorsieht, gilt dies auch für eine ausserordentliche Mitgliederversammlung, soweit für eine solche in der Satzung keine anderweitige Regelung getroffen ist.<sup>8</sup>

### Tagesordnung

Es ist nicht zu beanstanden, dass der Versammlungsleiter die Entscheidung über den Antrag des Mitglieds X, die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern, der Mitgliederversammlung überlassen hat. Dies war auf Grund der dienenden Funktion des Präsidenten als Leiter der Versammlung ohne weiteres zulässig.<sup>9</sup> Bei mehreren alternativen Sachanträgen ist, sofern alle die gleiche Materie betreffen, über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen, da bei dessen Annahme im Regelfall die anderen Anträge automatisch erledigt werden. Anträge können auch eine logische Reihenfolge dergestalt haben, dass ein Antrag vom anderen abhängt oder auf diesem aufbaut. Diese logische Reihenfolge ist dann bei der Abstimmung zu beachten.<sup>10</sup>

### Verfahrensfehler

Nach früherer Auffassung des BGH führte ein Verfahrensfehler nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses, wenn das Abstimmungsergebnis darauf beruhte. An Stelle von Kausalitätserwägungen ist nach aktueller Rechtsprechung des BGH bei der Rechtmässigkeitskontrolle auf die Relevanz des Verfahrensfeh-

lers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Verbandsmitglied abzustellen.<sup>11</sup> Massgebend ist danach, ob dem Beschluss ein Legitimationsdefizit anhaftet, das bei einer wertenden, am Schutzzweck der verletzten Norm orientierten Betrachtung die Feststellung der Unwirksamkeit rechtfertigt.<sup>12</sup>

### Beschlussfassung: Abstimmung

Die Art und Weise der Abstimmung, z.B. offene oder geheime Abstimmung über eine Satzungsänderung, wird bestimmt durch die Satzung oder Versammlungsordnung, bei Fehlen einer solchen Regelung durch Mehrheitsbeschluss der Versammlung, den Leiter, falls ihm die Satzung diese Entscheidung zuweist oder bei Fehlen einer Satzungsbestimmung oder eines Mehrheitsentscheids der Versammlung.<sup>13</sup>

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung, die Abstimmung offen durchzuführen, ist zu respektieren. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf geheime Abstimmung.<sup>14</sup> Allerdings soll die Art und Weise der Abstimmung sicherstellen, dass sich die Willensbildung möglichst ungehindert vollziehen und ausdrücken kann.<sup>15</sup> Die Verweigerung einer geheimen Abstimmung kann daher fehlerhaft sein, wenn die Offenlegung der Person des Abstimmenden und seines Abstimmungsverhaltens an der unbeeinflussten Stimmabgabe hindern.<sup>16</sup> Jedoch kann nicht jede potenzielle Beeinträchtigung der freien Willensbildung durch die Entscheidung für eine offene Abstimmung als unzulässig angesehen werden.

### Beschlussfassung: Stimmenthaltungen

Enthaltungen werden bei dieser Methode nicht berücksichtigt, haben also keinen Erklärungswert und sind nicht etwa als Nein-Stimmen zu werten. In der Rspr. hat sich die Meinung durchgesetzt, dass Stimmenthaltungen ausdrücklich den Wunsch dessen Mitgliedes zum Ausdruck bringen, sein Votum bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen, jedoch weder den Befürwortern noch den ablehnenden Stimmen zuzurechnen. Würde seine Stimme trotzdem bei der Mehrheitsberechnung mit der Wirkung einer Nein-Stimme mitgezählt, so würde dies den Er-

7 OLG Koblenz 03.01.2018 – 10 U 893/16, Tz. 73, juris.

8 OLG Stuttgart 15.03.2017 – 8 W 103/16, NZG 2017, 996, s.a. ZStV 2018, 22 m. Anm. Röcken.

9 OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, NZG 2018, 1074 (Satzungsänderung zur Aufnahme von Frauen als Vereinsmitglieder), Verweis auf jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, § 32 Rn. 33; Reichert/Wagner, Rn. 1625; Stöber/Otto, Rn. 741.

10 OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, NZG 2018, 1074 (Satzungsänderung zur Aufnahme von Frauen als Vereinsmitglieder); Verweis auf Reichert/Wagner, Rn. 1763 m.w.N.

11 OLG Frankfurt 06.07.2018 – 3 U 22/17, NZG 2018, 1074 (Satzungsänderung zur Aufnahme von Frauen als Vereinsmitglieder); Verweis auf BGH 02.07.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69.

12 Vgl. die Bezugnahme in BGH 02.07.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69 auf BGH 18.10.2004 – II ZR 250/02, BGHZ 160, 385, NJW 2005, 828 und BGH 25.11.2002 – II ZR 49/01, BGHZ 153, 32, 37, NJW 2003, 970.

13 KG Berlin 28.11.1984 – 24 W 3678/84, juris; Reichert/Wagner, Rn. 1776; Stöber/Otto, Rn. 794 jew. m.w.N.).

14 BGH 15.09.1969 – AnwZ (B) 6/69, BGHZ 52, 297, NJW 1970, 46.

15 Stöber/Otto, Rn. 794.

16 Reichert/Wagner, Rn. 1782.

klärungswert seines Abstimmungsverhaltens verfälschen. Soll seine Stimmenthaltung dennoch entgegen der Regel die Bedeutung einer Nein-Stimme haben, so muss dies deshalb aus der Satzung so eindeutig ablesbar sein, dass das einzelne Vereinsmitglied über die Bewertung seines Abstimmungsverhaltens bei vernünftiger Würdigung des Satzungswortlauts nicht im Zweifel sein kann.<sup>17</sup>

#### IV. Kompetenzordnung

Ein Mangel der verbandsgerichtlichen Entscheidung ergibt sich ganz offensichtlich nicht daraus, dass «eine Satzungsregelung, mit der (die) Zuständigkeit zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern auf den Vorstand übertragen wird, unwirksam (ist), wenn der Vorstand einer Kontrolle durch die Mitgliederversammlung weitgehend entzogen ist.

Nach allgemeiner Auffassung begegnet es keinen Bedenken, wenn das Recht, ein (einfaches) Vereinsmitglied auszuschliessen, durch die Satzung auf den Vorstand übertragen wird und nicht der Mitgliederversammlung zusteht.<sup>18</sup> Etwas anderes – nämlich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung – gilt dann, wenn es darum geht, ein Vorstandsmitglied aus dem Verein – und damit auch aus dem Vorstand – auszuschliessen, weil sonst der Vorstand – neben der Vereinsmitgliedschaft – auch über seine eigene Zusammensetzung entscheiden dürfte, was aber allein der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.<sup>19</sup> Soweit das *OLG Dresden*<sup>20</sup> entschieden hat, auch das Recht zum Ausschluss einfacher Vereinsmitglieder dürfe nicht auf den Vorstand übertragen werden, «wenn der Vorstand einer Kontrolle durch die Mitgliederversammlung weitgehend entzogen ist, ist die Berufung des Klägers auf dieses Urteil im vorliegenden Fall gänzlich unbehelflich, weil die Entscheidung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern in der Satzung des Beklagten gerade nicht dem Vorstand übertragen ist, sondern dem Verbandsgericht (§ 5 Abs. 4), das von der Mitgliederversammlung gewählt wird (§ 10 Abs. 3 Nr. 5) und unabhängig und keinerlei Weisungen unterworfen ist (§ 8 Abs. 2).»

#### V. Arbeitsrecht/ Sozialversicherungsrecht

##### Abhängige oder selbständige Beschäftigung

Unsicherheit besteht immer wieder bei der Frage, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt oder bereits eine selbständige Tätigkeit.<sup>21</sup> Bei der Abgrenzung der abhängigen Beschäftigung von der selbständigen Tätigkeit ist von Ersterer auszugehen, wenn die Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis unter einer Weisungsgebundenheit verrichtet wird und eine Eingliederung in einen fremden Betrieb vorliegt – im vorliegenden Fall entschieden für einen *Pressesprecher* eines Vereins. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit durch das eigene Unternehmerrisiko, eine eigene Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet.

Letztlich gelten für einige Vereine besondere (Ausnahme-)Regeln: Ein Fussballverein der ersten Bundesliga darf bspw. Verträge mit Lizenzspielern weiterhin befristen. Die Befristung ist wegen der Eigenart der geschuldeten Arbeitsleistung des Spielers als Profifussballspieler sachlich gerechtfertigt. Auch obliegt die Entscheidung darüber, ob der Spieler in Bundesligaspielen eingesetzt wird, dem freien Ermessen des Trainers.<sup>22</sup>

##### Begriff der Beschäftigung

Beurteilungsmassstab für das Vorliegen einer Beschäftigung ist demnach § 7 Abs. 1 SGB IV. Hiernach ist Beschäftigung die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Anhaltspunkte für eine Beschäftigung sind eine Tätigkeit nach Weisungen und eine Eingliederung in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber persönlich abhängig ist. Bei einer Beschäftigung in einem fremden Betrieb ist dies der Fall, wenn der Beschäftigte in den Betrieb eingegliedert ist und er dabei einem Zeit, Dauer, Ort und Art der Ausführung umfassenden Weisungsrecht des Arbeitgebers unterliegt. Diese Weisungsgebundenheit kann eingeschränkt und zur «funktionsgerecht dienenden Teilhabe am Arbeitsprozess» verfeinert sein. Demgegenüber ist eine selbständige Tätigkeit vornehmlich durch das eigene Unternehmerrisiko, das Vorhandensein einer eigenen Betriebsstätte, die Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit gekennzeichnet. Ob jemand abhängig beschäftigt oder selbstständig tätig ist, richtet sich ausgehend von den ge-

17 *Wagner*, Verein und Verband, Rn. 268; *BGH* 25.01.1982 – II ZR 164/81, *BGHZ* 83, 35, *NJW* 1982, 1585 *OLG Frankfurt* 06.07.2018 – 3 U 22/17, *NZG* 2018, 1074 (Satzungsänderung zur Aufnahme von Frauen als Vereinsmitglieder); Verweis auf *BGH* 12.01.1987 – II ZR 152/86, *NJW* 1987, 2430.

18 *BGH* 06.02.1984 – II ZR 119/83, *BGHZ* 90, 92, *NJW* 1984, 1884.

19 *BGH* a.a.O.; *OLG Düsseldorf* 19.01.1988 – 23 U 222/87, *NJW-RR* 1988.

20 Zitat aus *OLG Dresden* 31.05.2002 – 2 U 141/02, juris.

21 *LSG Berlin-Brandenburg* 14.09.2017 – L 1 KR 476/14, Rn. 16, juris. Spezialliteratur: *Ley*, Ehrenamtliches Engagement aus arbeitsrechtlicher Sicht, Diss. Passau 2018.

22 *LAG Rheinland-Pfalz* 17.02.2016 – 4 Sa 202/15, *ZStV* 2016, 99, m. Anm. *Morgenroth*; nachfolgend *BAG* 16.01.2018 – 7 AZR 312/16, juris.

nannten Umständen nach dem Gesamtbild der Arbeitsleistung und hängt davon ab, welche Merkmale überwiegen.<sup>23</sup>

### Pflichtverletzungen

Bei arbeitsvertraglichen Pflichtverletzungen, die zu einem Gesamtverhalten zusammengefasst werden können, beginnt die Ausschlussfrist nach § 626 Abs 2 S 2 BGB erst mit Kenntnis des letzten Vorfalls, der ein weiteres und letztes Glied in einer Kette der Ereignisse bildet, die in ihrer Gesamtheit zum Anlass für eine Kündigung genommen werden.<sup>24</sup> Betreibt eine *Geschäftsführerin* eines Vereins auf intrigante Weise zielgerichtet die Abwahl des Vereinsvorsitzenden, kann dies die ausserordentliche Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses rechtfertigen.

## VI. Insolvenz

Insolvenzfähig sind der nichtrechtsfähige Vorverein, der nichtrechtsfähige Verein (§ 11 Abs. 1 Satz 2 InsO)<sup>25</sup> und der rechtsfähige Verein (§ 11 Abs. 1 Satz 1 InsO)<sup>26</sup>, auch wenn er sich bereits im Abwicklungsstadium befindet, solange das Restvermögen nicht unter den Anfallberechtigten verteilt und somit die Verfahrensfähigkeit (§ 4 Abs. 1 InsO, § 50 Abs. 1 ZPO) noch nicht erloschen ist. Einer Unterscheidung zwischen als Wirtschaftsunternehmen geführten Verein und dem Verein als solchem bedarf es nicht, da der ideelle Bereich im Insolvenzverfahren nicht vom Massebeschlagnahme umfasst wird. Die Insolvenzfähigkeit impliziert auch die Beteiligtenfähigkeit in einem Insolvenzverfahren. Teilweise wird dies aus § 11 Abs. 2 InsO oder aus §§ 4 InsO, 50 ZPO abgeleitet.<sup>27</sup>

23 BSG 14.03.2018 – B 12 KR 13/17 R, LSG Nordrhein-Westfalen 28.08.2018 – L 8 BA 98/18 B ER, juris.

24 BAG 01.06.2017 – 6 AZR 720/15, Rn. 47, 64, MDR 2017, 1190.

25 FK-InsO/Schmerbach § 11 Rn. 14. Die Insolvenzfähigkeit impliziert auch die Beteiligtenfähigkeit in einem Insolvenzverfahren. Teilweise wird dies aus § 11 Abs. 2 InsO oder aus §§ 4 InsO, 50 ZPO abgeleitet; Reichert/Dauernheim, Rn. 3870.

26 FK-InsO/Schmerbach § 11 Rn. 13. Spezialliteratur: *Commandeur/Römer*, Aktuelle Entwicklungen im Insolvenzrecht, NZG 2017, 776, NZG 2018, 97; *Hörning/Knauth*, Die Insolvenzantragspflicht von Stiftungen und Vereinen, NZI 2017, 785.

27 Haas/Leuschner, Münchner Hdb. GesR § 60 Rn. 4 m. w. Nachw. Alle Zitastellen ohne weitergehende Begründung. Insoweit wird die in den bereits in den Voraufgaben vertretene Rechtsauffassung, Ableitung aus § 11 Abs. 2 InsO, weiter als überzeugend gehalten.

## VII. Öffentliches Recht

### Vereinsverbot/Folgen/Vereinsvermögen

Gegenstand einer Einziehungsverfügung ist nicht das Vereinsvermögen, sondern eine Sache im Gewahrsam eines Dritten, welche der Förderung der verfassungsfeindlichen Bestrebungen des verbotenen Vereins dient. Insoweit ist es grundsätzlich irrelevant, ob das Motorrad rechtlich im Eigentum des Antragstellers oder seiner Ehefrau steht. Dies wäre im Übrigen auch nicht anders zu bewerten, wenn es sich um Vereinsvermögen handelte.<sup>28</sup> Der vom Vereinsgesetz (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 10 VereinsG) verwendete Begriff des Vereinsvermögens ist nicht im eigentumsrechtlichen, sondern im wirtschaftlichen Sinn zu verstehen. Zum Vereinsvermögen gehören nach gefestigter Rechtsprechung alle Gegenstände, derer sich der Verein zur Erreichung seiner Zwecke bedient hat oder bedienen wollte und deren Einsatz im Wesentlichen von seinem Willen und dem Willen der Vereinsführung abhing.<sup>29</sup>

### Eintragung in das Handelsregister?

Wird ein wirtschaftlicher Verein in das Vereinsregister eingetragen, ohne dass die Voraussetzungen dafür vorlagen, oder wird ein Idealverein eingetragen, ändert aber nachträglich entgegen seiner Satzung seine Tätigkeit, indem er hauptsächlich einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, so ist der Verein gem. § 395 FamFG von Amts wegen zu löschen.<sup>30</sup>

Vielfach unbekannt ist die Tatsache, dass (neben der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister) auch eine Eintragung in das Handelsregister erforderlich ist, wenn der Verein einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält – jedenfalls ab einer gewissen Grössenordnung und dann, wenn er einen in käufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, wenn also ein Handelsgewerbe vorliegt. Dies wurde vom *OLG Köln* bestätigt, der den Fall Vereins zu beurteilen hatte, der ein Fitnessstudio mit 80 ehrenamtlichen Mitarbeitern betrieb.<sup>31</sup> Ist demnach die Frage geklärt, ob der Verein ein Handelsgewerbe betreibt, so ist der Verein auch in das Handelsregister einzutragen. Wann ein Handelsgewerbe vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls.<sup>32</sup> Bedeutsam sind das Umsatzvolumen, die Anzahl der Beschäftigten und die Grösse der Organisation.

28 VG Köln 26.01.2018 – 20 L 4644/17, juris.

29 OVG Nordrhein-Westfalen 31.05.2006 – 5 A 4410/04, juris.

30 Wagner, Verein und Verband, 2018, Rn. 73; Knof in MÜHb. GesR § 12 Rn. 10; OLG Frankfurt 08.03.2018 – 6 U 221/16, nPoR 2018, 212 m. Anm. Krüger/Saberzadeh.

31 OLG Köln 24.05.2016 – 2 Wx 78/16, juris.

32 Zum Gewerbebegriff s. VG Ansbach 12.06.2018 – AN 4 K 18.00812 u.a., Tz. 35 f., juris und BVerwG 03.07.1998 – 1 B 114/97 (Scientology), juris.

**Steuerrecht**

Klar ist hingegen die Rechtsfolge: Vereine, die die genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten steuerliche Privilegien. Steuerbegünstigte Körperschaften sind von der Körperschaft-, Gewerbe-, Erbschaft- sowie Schenkungsteuer, Grund- und Grunderwerbsteuer überwiegend befreit. Der Umsatzsteuer unterliegen sie, soweit nicht eine generelle Befreiung greift, gem. § 12 Abs. 2 Nr. 8 UStG mit dem ermässigten Steuersatz von 7%. Sie geniessen aber vollen Vorsteuerabzug; Spenden an steuerbegünstigte Vereine sind beim Geber unter gewissen Voraussetzungen abzugsfähig.<sup>33</sup>

Die Umsatzbesteuerung der Vereine und Verbände richtet sich nach allgemeinen Grundsätzen. Sie sind mit jeder nachhaltigen Einnahmeerzielung Unternehmer i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 und 3

UStG. Die Lieferungen und Leistungen sind nach Massgabe der §§ 1, 3 ff. UStG umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig.<sup>34</sup> Werden im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit Lieferungen oder Leistungen von anderen Unternehmern bezogen, kann aus deren Rechnungen der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Die Vorlage zur Umsatzbesteuerung von Vereinen liegt jetzt dem *EuGH* als Rs. C-488/18 vor; der *BFH* schrieb hierzu:<sup>35</sup> «Die Auffassung der deutschen Finanzverwaltung, wonach die Leistungen, die Sportvereine an ihre Mitglieder gegen Mitgliedsbeiträge erbringen, nicht in den Anwendungsbereich des Art. 2 Abs. 1 Buchst. c MwStSystRL fallen, steht nach der Überzeugung des erkennenden Senats im Widerspruch zum *EuGH*-Urteil *Kenemer Golf* vom 21.03.2002.»

33 Stöber/Otto, Rn. 82, 1598 ff. Anhängig *BFH* 20.09.2018 – V R 4/18, juris (vorgehend *FG Hamburg* 15.11.2017 – 1 K 2/16, juris).

34 *Alvermann in Wagner*, Verein und Verband, 2018, Rn. 730.

35 *BFH* 21.06.2018 – V R 20/17, BStBl. II 2018, 558; *EuGH* C-488/18.

## Anzeige

**WAGNER JOOS**  
 RECHTSANWÄLTE  
 FACHANWÄLTE FÜR HANDELS-  
 UND GESELLSCHAFTSRECHT

Konstanz / Zürich / Vaduz

Jürgen Wagner, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
 Peter Joos, Dipl. Betriebswirt (FH), Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
 Rüdiger Bock, LL.M., Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht  
 Fachanwalt für Steuerrecht  
 Christian Merz, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bankkaufmann  
 Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

[www.wagner-joos.de](http://www.wagner-joos.de)